Deutsches
Patent- und Markenamt

Kostenmerkblatt

Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts

(Stand: Juli 2026)

Merkblätter und Formulare im Internet: https://www.dpma.de/service/formulare/index.html

	Anschrift	**Telefon**	**Telefax**
Dienststelle München **Dienststelle Jena** **Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
https://www.dpma.de

A 9510/7.26

Inhaltsverzeichnis

1 – Allgemeines 4
2 – Auszug aus dem Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts (PatKostG) 5
A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts 5
I. Patentsachen 5
1. Erteilungsverfahren 5
2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung 5
3. Sonstige Anträge 7
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte 8
5. Anträge im Zusammenhang mit ergänzenden Schutzzertifikaten 8
II. Gebrauchsmustersachen 8
1. Eintragungsverfahren 8
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters 8
3. Sonstige Anträge 9
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen 9
1. Eintragungsverfahren 9
2. Verlängerung der Schutzdauer 9
3. Sonstige Anträge 10
4. International registrierte Marken 10
5. Unionsmarken 10
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen 11
IV. Designsachen 11
1. Anmeldeverfahren 11
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer 11
3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind 12
4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster 12
5. Designs nach dem Haager Abkommen 12
6. Sonstige Anträge 12
V. Topografieschutzsachen 13
1. Anmeldeverfahren 13
2. Sonstige Anträge 13
B. Gebühren des Bundespatentgerichts 14
I. Beschwerdeverfahren 14
II. Klageverfahren 14
1. Klageverfahren gemäß § 81 PatG, § 85a in Verbindung mit § 81 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG 14
2. Sonstige Klageverfahren 15
3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG, § 85a in Verbindung mit § 85 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG) 15
III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 15

3 – Auszug aus der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA – Verwaltungskostenverordnung) ... 16

Teil A. Gebühren ... 16

I. Registerauszüge und Eintragungsscheine ... 16

II. Beglaubigungen ... 16

III. Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte ... 16

IV. Akteneinsicht, Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken ... 16

V. Erstattung ... 17

Teil B. Auslagen ... 18

I. Dokumenten- und Datenträgerpauschale ... 18

II. Auslagen für Fotos, grafische Darstellungen ... 18

III. Öffentliche Bekanntmachungen, Kosten eines Neudrucks ... 18

IV. Sonstige Auslagen ... 18

4 – Auszug aus der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2131; BlPMZ 2023, 3) ... 19

1 – Allgemeines

(1) Die Höhe der Kosten ergibt sich, soweit nicht anderweitig durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind, insbesondere aus

- dem *Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostG)* – A 9514 – vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656; BlPMZ 2002, 14), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9; BlPMZ 2026, 30, 37) – auszugsweise abgedruckt unter Nr. 2 –,
- der *Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA-Verwaltungskostenverordnung)* – A 9516 – vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586; BlPMZ 2006, 253), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Februar 2022 (BGBl. I S. 171; BlPMZ 2022, 77, 78) – auszugsweise abgedruckt unter Nr. 3 –,
- dem Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152),
- der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872; BlPMZ 1998, 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2131; BlPMZ 2023, 3) – auszugsweise abgedruckt unter Nr. 4 –.

(2) Bestimmungen über die Zahlungsformen enthält die *Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV)* – A 9511 – vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083; BlPMZ 2003, 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 193; BlPMZ 2026, 285).

Achtung! Bei **Überweisung** mit Bank- oder Sparkassen-Zahlungsaufträgen gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt gutgeschrieben wird.

Bei **Bareinzahlung** auf das Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt gilt als Zahlungstag der Tag der Einzahlung. Der Tag der Einzahlung ist dem Deutschen Patent- und Markenamt im Hinblick auf die unkalkulierbare Bearbeitungszeit der Banken durch umgehende Übersendung einer Kopie des Einzahlungsbelegs an das Postfach zahlungsverkehr@dpma.de nachzuweisen.

2 – Auszug aus dem Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts (PatKostG)

Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro

A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts

(1) Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der jeweiligen Verordnung des Deutschen Patent- und Markenamts zulässig ist.

(2) Die Gebühren Nummer 313 600, 323 100, 331 600, 331 610, 333 000, 333 300, 333 350, 333 400, 333 450, 346 100 und 362 100 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.

Für die Gebühren Nummer 331 600, 331 610, 333 000, 333 300, 333 350 und 346 100 gelten auch gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines Schutzrechtes als ein Antragsteller, wenn sie einen auf dieses Schutzrecht gestützten gemeinsamen Antrag stellen.

I. Patentsachen

1. Erteilungsverfahren

	Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 34 PatG)	
	- bei elektronischer Anmeldung	
311 000	- die bis zu zehn Patentansprüche enthält	40
311 050	- die mehr als zehn Patentansprüche enthält: Die Gebühr 311 000 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils	20
311 100	- bei Anmeldung in Papierform: Die Gebühren 311 000 und 311 050 erhöhen sich jeweils auf das 1,5fache.	
	Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	
311 150	- die bis zu zehn Patentansprüche enthält	60
311 160	- die mehr als zehn Patentansprüche enthält: Die Gebühr 311 150 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils	30
311 200	Recherche (§ 43 PatG)	300
	Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)	
311 300	- wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist	150
311 400	- wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist	350
311 500	Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG)	300
	Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)	
311 600	- wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird	100
311 610	- wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird	200

2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung

	Jahresgebühren gem. § 17 Abs. 1 PatG	
312 030	für das 3. Patentjahr	70
312 031	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35
312 032	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 040	für das 4. Patentjahr	70
312 041	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	35

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 042	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 050	für das 5. Patentjahr	100
312 051	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	50
312 052	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 060	für das 6. Patentjahr	150
312 061	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	75
312 062	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr	210
312 071	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	105
312 072	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr	280
312 081	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	140
312 082	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr	350
312 091	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 092	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr	430
312 101	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	215
312 102	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr	540
312 111	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	270
312 112	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr	680
312 121	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	340
312 122	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr	830
312 131	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	415
312 132	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 140	für das 14. Patentjahr	980
312 141	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	490
312 142	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 150	für das 15. Patentjahr	1 130
312 151	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	565
312 152	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 160	für das 16. Patentjahr	1 310
312 161	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	655
312 162	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 170	für das 17. Patentjahr	1 490
312 171	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	745
312 172	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 180	für das 18. Patentjahr	1 670
312 181	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	835
312 182	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 190	für das 19. Patentjahr	1 840
312 191	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	920
312 192	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 200	für das 20. Patentjahr	2 030
312 201	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 015
312 202	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf	210
312 206	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	105
312 207	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	Jahresgebühren gem. § 16a PatG	
312 210	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 920
312 211	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 460
312 212	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 220	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 240
312 221	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 620
312 222	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 230	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 620
312 231	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 810
312 232	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 240	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 020
312 241	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 010
312 242	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 250	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 540
312 251	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 270
312 252	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 260	- für das 6. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 980
312 261	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 490
312 262	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	3. Sonstige Anträge	
313 000	- Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG)	100
	Erfindervergütung	
313 200	- Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG)	60
313 300	- Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG)	120

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400	- Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG)	25
313 500	- Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG)	25
313 600	Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 und Abs. 2 PatG)	200
313 700	Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren (§ 64 PatG)	120
	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen	
313 800	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG)	60
313 810	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	60
313 820	*- europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 IntPatÜbkG)*	*150**
313 900	Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG)	90
	4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte	
314 100	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	150
314 200	Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	250
	5. Anträge im Zusammenhang mit ergänzenden Schutzzertifikaten	
315 100	Antrag auf Berichtigung der Laufzeit	150
315 200	Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit	200
	II. Gebrauchsmustersachen	
	1. Eintragungsverfahren	
	Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 4 GebrMG)	
321 000	- bei elektronischer Anmeldung	30
321 100	- bei Anmeldung in Papierform	40
321 150	Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	40
321 200	Recherche (§ 7 GebrMG)	250
	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
	Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 23 Abs. 2 GebrMG	
322 100	für das 4. bis 6. Schutzjahr	210
322 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 200	für das 7. und 8. Schutzjahr	350
322 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

* Anm.: Nr. 313 820 wurde gestrichen durch Artikel 8b Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191; BlPMZ 2008, 274), bleibt aber weiterhin anwendbar für europäische Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht worden ist.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
322 300	für das 9. und 10. Schutzjahr	530
322 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	3. Sonstige Anträge	
323 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG)	100
323 100	Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG)	300
	III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	
	1. Eintragungsverfahren	
	Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	
331 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
331 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
331 200	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
	Klassengebühr ab der vierten Klasse pro Klasse	
331 300	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
331 400	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
331 500	Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200
	Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG)	
331 600	- Grundbetrag für ein Widerspruchszeichen	250
331 610	- für jedes weitere Widerspruchszeichen	50
331 700	Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG)	300
331 800	Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§ 27 Abs. 4, § 31 MarkenG)	300
	2. Verlängerung der Schutzdauer	
	Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
332 100	- für eine Marke (§ 47 Abs. 2 und 3 MarkenG)	750
332 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50
332 200	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	1 800
332 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50
	Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
332 300	- für eine Marke, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§ 47 Abs. 2 und 3, §§ 97, 106a MarkenG)	260
332 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	3. Sonstige Anträge	
333 000	Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG)	150
333 050	Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG)	100
333 100	Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG)	300
333 200	Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46 und 27 Abs. 4 MarkenG)	300
	Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren (§ 53 MarkenG)	
333 300	- Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse (§ 50 MarkenG) und älterer Rechte (§ 51 MarkenG)	400
333 350	- wird der Antrag nach § 51 MarkenG auf mehr als ein älteres Recht gestützt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 333 300 für jedes weitere geltend gemachte Recht um jeweils	100
333 400	- Verfall (§ 49 MarkenG)	100
333 450	- Weiterverfolgung des Verfallsantrags nach Widerspruch des Markeninhabers	300
	Recht zur Benutzung der Marke	
333 500	- Eintragung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 1 MarkenG)	50
333 600	- Änderung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 2 MarkenG)	50
333 700	- Löschung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 3 MarkenG)	50
	4. International registrierte Marken	
334 100	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 108 MarkenG)	180
334 300	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach Artikel 3ter Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (§ 111 Abs. 1 MarkenG)	120
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 118 Abs. 1 MarkenG)	
334 500	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
334 600	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
334 700	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
334 800	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
	5. Unionsmarken	
	Umwandlungsverfahren (§ 122 Abs. 1 MarkenG)	
335 200	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
335 300	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
335 400	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
335 500	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG)	900
336 150	Nationales Einspruchsverfahren (§ 130 Abs. 4 MarkenG)	120
336 250	Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (§ 132 Abs. 1 und 2 MarkenG)	200
336 300	Löschungsverfahren (§ 132 Abs. 3 MarkenG)	120
	IV. Designsachen	
	1. Anmeldeverfahren	
	Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Design.	
	Anmeldeverfahren	
	- für ein Design (§ 11 DesignG)	
341 000	- bei elektronischer Anmeldung	60
341 100	- bei Anmeldung in Papierform	70
	- für jedes Design einer Sammelanmeldung (§ 12 Abs. 1 DesignG)	
341 200	- bei elektronischer Anmeldung	
	für 2 bis 10 Designs	60
	für jedes weitere Design	6
341 300	- bei Anmeldung in Papierform	
	für 2 bis 10 Designs	70
	für jedes weitere Design	7
341 400	- für ein Design bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 DesignG)	30
341 500	- für jedes Design einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 DesignG)	
	für 2 bis 10 Designs	30
	für jedes weitere Design	3
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Abs. 2 DesignG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. § 21 Abs. 2 DesignG	
	Erstreckungsgebühr	
341 600	- für ein Design	40
341 700	- für jedes einzutragende Design einer Sammelanmeldung	
	für 2 bis 10 Designs	40
	für jedes weitere Design	4
	2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer	
	Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 28 Abs. 1 DesignG	
	für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50

* Anm.: Die richtige Rechtsgrundlage lautet: (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PatKostG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	150
342 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
	für das 21. bis 25. Schutzjahr	
342 400	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
	3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind	
343 100	Aufrechterhaltungsgebühren für das 6. bis 10. Schutzjahr	330
343 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
343 200	Aufrechterhaltungsgebühren für das 11. bis 15. Schutzjahr	360
343 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
343 300	Aufrechterhaltungsgebühren für das 16. bis 20. Schutzjahr	390
343 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
343 400	Aufrechterhaltungsgebühren für das 21. bis 25. Schutzjahr	420
343 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DesignG)*	50
	4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster	
	Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 DesignG)	
344 100	für jede Anmeldung Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	25
	5. Designs nach dem Haager Abkommen	
	Weiterleitung einer Designanmeldung nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG)	
345 100	für jede Anmeldung Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	25
	6. Sonstige Anträge	
346 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG)	100
346 100	Nichtigkeitsverfahren (§ 34a DesignG) für jedes eingetragene Design	300

* Anm.: Die richtige Rechtsgrundlage lautet: (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PatKostG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	V. Topografieschutzsachen	
	1. Anmeldeverfahren	
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
	2. Sonstige Anträge	
362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)	100
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG)	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 PatKostG*

B. Gebühren des Bundespatentgerichts

(1) Die Gebühren Nummer 400 000 bis 401 300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.

Gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines betroffenen Schutzrechts gelten als ein Antragsteller, wenn sie in den in Satz 1 genannten Fällen gemeinsam Beschwerde einlegen.

(2) Die Gebühr Nummer 400 000 ist zusätzlich zur Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Nummer 313 600) zu zahlen.

400 000	Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 PatG	300 EUR

I. Beschwerdeverfahren

	Beschwerdeverfahren	
401 100	1. gemäß § 73 Abs. 1 PatG gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch, 2. gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschungsantrag, 3. gemäß § 66 MarkenG in Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren, 4. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Topografieabteilung, 5. gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 SortSchG 6. gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 DesignG gegen die Entscheidung der Designabteilung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit	500 EUR
401 200	gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss	50 EUR
401 300	in anderen Fällen	200 EUR
	Beschwerden in Verfahrenskostenhilfesachen, Beschwerden nach § 11 Abs. 2 PatKostG und nach § 11 Abs. 2 DPMAVwKostV sind gebührenfrei.	

II. Klageverfahren

1. Klageverfahren gemäß § 81 PatG, § 85a in Verbindung mit § 81 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG

402 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5
402 110	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage - vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, - im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, - im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i.V.m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 100 ermäßigt sich auf	1,5
	Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

* Anm.: Nach § 2 PatKostG richten sich die Gebühren für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem BPatG nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes; der Mindestbetrag beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 PatKostG
	2. Sonstige Klageverfahren	
402 200	Verfahren im Allgemeinen	4,5
402 210	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 200 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
	3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG, § 85a in Verbindung mit § 85 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG)	
402 300	Verfahren über den Antrag	1,5
402 310	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 402 300 erhöht sich auf	4,5
402 320	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 310 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
	III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	
403 100	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a ZPO i. V. m. § 99 Abs. 1 PatG, § 82 Abs. 1 MarkenG Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50 EUR

3 – Auszug aus der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA – Verwaltungskostenverordnung)

Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMA-Verwaltungskostenverordnung (Kostenverzeichnis)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
	Teil A. Gebühren	
	I. Registerauszüge und Eintragungsscheine	
	Erteilung von	
301 100	- beglaubigten Registerauszügen	20
301 110	- unbeglaubigten Registerauszügen sowie Eintragungsscheinen nach § 4 der WerkeRegV Die Datenträgerpauschale wird gesondert erhoben.	15
	II. Beglaubigungen	
301 200	Beglaubigung von Ablichtungen und Ausdrucken für jede angefangene Seite (1) Die Beglaubigung von Ablichtungen und Ausdrucken der vom Deutschen Patent- und Markenamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide ist gebührenfrei. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	0,50 - mindestens 5
	III. Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte	
301 300	Erteilung eines Prioritätsbelegs Auslagen werden zusätzlich erhoben.	20
301 310	Erteilung einer Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft Auslagen werden zusätzlich erhoben.	10
301 320	Erteilung einer Schmuckurkunde (§ 25 Abs. 2 DPMAV) (1) Gebührenfrei ist - die Erteilung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie-, Marken- und Designurkunden (§ 25 Abs. 1 DPMAV) und - das Anheften von Unterlagen an die Schmuckurkunde. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	15
301 330	Erteilung einer Heimatbescheinigung Auslagen werden zusätzlich erhoben.	15
	IV. Akteneinsicht, Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken	
301 400	Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten Die Akteneinsicht in solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, in die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts ist gebührenfrei.	90

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
301 410	Verfahren über Anträge auf Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken aus Akten (1) Gebührenfrei ist - die Erteilung von Ablichtungen und Ausdrucken aus solchen Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, aus Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts, oder wenn - der Antrag im Anschluss an ein Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für das die Gebühr nach Nummer 301 400 gezahlt worden ist. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	90
	V. Erstattung	
301 500	Erstattung von Beträgen, die ohne Rechtsgrund eingezahlt wurden	10

Nummer	Auslagen	Höhe

Teil B. Auslagen

I. Dokumenten- und Datenträgerpauschale

302 100 Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten nicht die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beigefügt haben (Dokumentenpauschale):

für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
für jede weitere Seite	0,15 EUR

2. Pauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten auf einem Datenträger (Datenträgerpauschale):

je Datenträger	5 EUR

(1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und dessen bevollmächtigte Vertreter jeweils

1. eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck der Entscheidung und der Bescheide des Deutschen Patent- und Markenamts,
2. eine Ablichtung oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung.

(2) Die Datenträgerpauschale wird nicht erhoben, wenn die elektronisch gespeicherten Daten ausschließlich elektronisch übermittelbar sind.

(3) Für die Abgabe von Schutzrechtsdaten über die Dienste DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale nicht erhoben.

(4) § 191a Absatz 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.

II. Auslagen für Fotos, grafische Darstellungen

302 200 Die Auslagen für die Herstellung von Fotos oder Duplikaten von Fotos oder Farbkopien betragen

für den ersten Abzug oder die erste Seite	2 EUR
für jeden weiteren Abzug oder jede weitere Seite	0,50 EUR

302 210 Anfertigung von Fotos oder grafischen Darstellungen durch Dritte im Auftrag des Deutschen Patent- und Markenamts ... in voller Höhe

III. Öffentliche Bekanntmachungen, Kosten eines Neudrucks

302 340 Bekanntmachungskosten in Urheberrechtsverfahren ... in voller Höhe

302 360 Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind ... 80 EUR

IV. Sonstige Auslagen

Als Auslagen werden ferner erhoben:

302 400 - Auslagen für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein ... in voller Höhe

302 410 - Auslagen für Telegramme ... in voller Höhe

Nummer	Auslagen	Höhe
302 420	- die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Beträge mit folgenden Maßgaben:	
	1. Auslagen zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen (§ 191a Absatz 1 GVG) und hör- oder sprachbehinderter Personen (§ 186 Absatz 1 GVG) sind hiervon ausgenommen	in voller Höhe
	2. erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem JVEG zu zahlen wäre.....	in voller Höhe
	3. sind die Auslagen durch verschiedene Verfahren veranlasst, werden sie auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt.....	in voller Höhe
302 430	- die bei Geschäften außerhalb des Deutschen Patent- und Markenamts den Bediensteten aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Auslagen durch verschiedene Verfahren veranlasst, werden sie auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt.....	in voller Höhe
302 440	- die Kosten der Beförderung von Personen.....	in voller Höhe
	- die Kosten für Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise	bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
302 450	- die Kosten für die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren	in voller Höhe
302 460	- Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 302 420 bis 302 450 bezeichneten Art zustehen; die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 302 420 bis 302 450
302 470	- Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland; die Beträge werden auch dann erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe

4 – Auszug aus der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2131; BlPMZ 2023, 3)

§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens beträgt je 25 Euro.*

* Anm.: Die Gebührennummer für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens lautet 301 900.